Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Ausgabe 14 – 28.10.2025

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Resource Management & Personalpsychologie (HRMP)der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 12: Impressum

Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Resource Management & Personalpsychologie (HRMP) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

vom 28.10.2025

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II, Marketing und Personalmanagement, der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 01.10.2025 die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Resource Management & Personalpsychologie (HRMP) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule am 28.10.2025 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 22.10.2025 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen 3

§ 3 Akademischer Grad 3

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums 3

§ 5 Prüfungsarten 3

§ 6 Abschlussarbeit 4

§ 7 Inkrafttreten 4

§ 8 Übergangsregelung 4

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.Sc. Human Resource Management & Personalpsychologie (HRMP) 5

Anlage 2: Regelungen zum Praxis-/Auslandssemester 7

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Human Resource Management & Personalpsychologie (HRMP) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zuglassen werden, wer einen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfassenden ersten Hochschulabschluss mit einer Durchschnittsnote von 2,7 oder besser in einem akkreditierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule vorweisen kann. Der erste Hochschulabschluss muss betriebswirtschaftliche Studienanteile von mindestens 50% umfassen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG) den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte beträgt 120 ECTS und schließt die Masterarbeit incl. Disputation im Umfang von 28 ECTS ein.

(4) Ein Leistungspunkt beinhaltet einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(5) Im Studium ist ein verpflichtendes Auslandsstudiensemester oder ein Praxissemester im In- oder Ausland vorgesehen, das in der Regel im 3. Fachsemester stattfindet. Der Antritt des Auslandsstudien- bzw. Praxissemesters setzt den Erwerb von mindesten 30 ECTS aus dem 1. Studienjahr voraus und ist unter Vorlage eines aktuellen Notenauszugs zu beantragen und durch die Studiengangleitung genehmigen zu lassen. Näheres regeln die Auslands-/Praxissemesterregelungen in Anlage 2.

§ 5 Prüfungsarten

(1) Diese Ordnung sieht nachfolgende fachspezifische Prüfungsart gem. APO § 15 vor:

Podcast: Der Podcast ist eine Prüfungsform, die neben dem kritischen Durchdringen der fachlichen Inhalte auch digitale Anwendungskompetenzen evaluiert. Studierende sollen durch das Format Podcast nachweisen, dass sie alleine oder in einem Team in begrenzter Zeit mit den Methoden des Fachgebietes eine komplexe Problemstellung analysieren, entsprechende interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze entwickeln, und die Resultate in Form eines Podcast zielgruppenadäquat präsentieren können. Durch die Herstellung des Podcast werden außerdem digitale Anwendungskompetenzen und methodisch-didaktische Kompetenzen der Studierenden nachgewiesen. Die Laufzeit des Podcast soll zwischen 10 und 30 Minuten umfassen. Vorzulegen sind außerdem eine Gliederung und eine Zusammenfassung des Podcastinhaltes sowie ein Literaturverzeichnis (Umfang von 2-3 Seiten,

in Papierform oder als PDF in deutscher oder englischer Sprache). Die Themenstellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreitet.

(2) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Die Prüfungssprache wird zu Beginn eines Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist der Erwerb von 60 Leistungspunkten.

(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Abschlussarbeit beträgt 18 Wochen.

(3) Im Anschluss an den schriftlichen Teil der Abschlussarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch eine Präsentation im Umfang von 10 - 15 Minuten und anschließende Diskussion reflektiert wird. Die Disputation dauert in der Regel 30 - 40 Minuten und ist Bestandteil der Abschlussarbeit. Die Disputation erfolgt in der Regel zwei Monate nach dem Abgabetermin der schriftlichen Arbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach APO § 15.

(4) Die abschließende Note der Abschlussarbeit errechnet sich zu 70% aus der Note für den schriftlichen Teil der Abschlussarbeit und zu 30% aus der Note für die Leistung in der Disputation. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Human Resource Management & Personalpsychologie, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM) vom 25.05.2022 außer Kraft.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 7 werden Studierende, die vor dem Sommersemester 2026 ihr Studium im Studiengang International Human Resources Management (IHRM) aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 25.05.2022 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 25.05.2022 findet letztmalig im Sommersemester 2028 statt.

(2) Studierende nach Absatz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, 28.10.2025

Prof. Dr. Gunther Piller

Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Prof. Dr. Elmar Günther

Dekan des Fachbereichs II der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.Sc. Human Resource Management & Personalpsychologie (HRMP)

	Modul-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	ECTS	Workload	SWS	Prüfungsart [1]	PL/SL	Noten-gewicht
1. Semester	**HR110**	**Psychologie im Arbeitskontext**	**6**	**180**	**4**	**M/PRÄ**	**PL**	**6/88**
	HR111	Einführung in Organizational Behaviour	3	90	2			
	HR112	Coaching	3	90	2			
	HR120	**Personalauswahl und -entwicklung**	**6**	**180**	**4**	**K/M**	**PL**	**6/88**
	HR121	Personalauswahl und -entwicklung	6	180	4			
	HR130	**Strategisches und Internationales Management**	**6**	**180**	**4**	**K/M**	**PL**	**6/88**
	HR131	Strategisches Management	3	90	2			
	HR132	Internationales Management	3	90	2			
	HR140	**Arbeitsrecht**	**6**	**180**	**4**	**K/PRÄ**	**PL**	**6/88**
	HR141	Arbeitsrecht	6	180	4			
	HR150	**Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung**	**6**	**180**	**4**	**A/K/PRÄ**	**PL**	**6/88**
	HR151	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	6	180	4			
	Summe		**30**	**900**	**20**			

	Modul-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	ECTS	Workload	SWS	Prüfungsart [1]	PL/SL	Noten-gewicht
2. Semester	**HR210**	**Digital Human Resource Management**	**6**	**180**	**4**	**K/M/PRÄ**	**PL**	**6/88**
	HR211	HR IT-Systeme	3	90	2			
	HR212	HR Data Analytics und KI	3	90	2			
	HR220	**Strategisches Human Resource Management**	**6**	**180**	**4**	**PA/PC**	**PL**	**6/88**
	HR221	Strategisches Human Resource Management	3	90	2			
	HR222	HR Trends und Zukunft der Arbeit	3	90	2			
	HR230	**Leadership und Organisationsentwicklung**	**6**	**180**	**4**	**M/PRÄ**	**PL**	**6/88**
	HR231	Leadership und Organisationsentwicklung	6	180	4			
	HR240	**Arbeitsökonomie**	**6**	**180**	**4**	**K und H/PRÄ**	**PL**	**6/88**
	HR241	Arbeitsökonomie	6	180	4			
	HR250	**Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung**	**6**	**180**	**4**	**PA**	**PL**	**6/88**
	HR251	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	6	180	4			
	Summe		**30**	**900**	**20**			

	Modul-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	ECTS	Workload	SWS	Prüfungsart [1]	PL/SL	Noten-gewicht
3. Semester	**HR300**	**Auslandsstudiensemester**	**30**	**900**	**-/-**	**B**	**SL**	**0/88**
		oder						
	HR300	**Praxissemester im In- oder Ausland**			**-/-**	**B**		
	Summe		**30**	**900**				

	Modul-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	ECTS	Workload	SWS	Prüfungsart [1]	PL/SL	Noten-gewicht
4. Semester	**HR410**	**Kolloquium zur Masterarbeit**	**2**	**60**	**1**	**AT**	**SL**	**0/88**
	HR411	Kolloquium zur Masterarbeit	2	60	1			
	HR420	**Masterarbeit**	**28**	**840**	**-/-**	**Abschlussarbeit**	**PL**	**28/88**
	HR421	Schriftliche Masterarbeit	20	600	**-/-**			
	HR422	Disputation zur schriftlichen Masterarbeit	8	240	**-/-**			
	Summe		**30**	**900**	1			

	Summe Studiengang	**120**	**3600**	**41**			**88/88**

ECTS = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
PL = Prüfungsleistung = benotete Prüfung, die in die Gesamtnotenberechnung eingeht.
SL = unbenotete Studienleistung, die mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird.
SWS = Semesterwochenstunden

[1] Der Schrägstrich "/" zwischen den Prüfungsarten bedeutet "oder".

Prüfungsarten

A	Assignment
AT	Aktive Teilnahme
B	Bericht
H	Hausarbeit
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PC	Podcast
PRÄ	Präsentation

Hinweise zum Studienverlaufsplan M.Sc. Human Resource Management & Personalpsychologie (HRMP)

Die Module HR110, HR120, HR130, HR140 und HR150 werden nur im Wintersemester gelesen und geprüft, die Module HR210, HR220, HR230, HR240 und HR250 nur im Sommersemester. Studienanfänger*innen zum Wintersemester beginnen das Studium mit den Modulen HR110, HR120, HR130, HR140 und HR150, Studienanfänger*innen zum Sommersemester mit den Modulen HR210, HR220, HR230, HR240 und HR250. Die Module bauen nicht aufeinander auf.

Anlage 2: Regelungen zum Praxis-/Auslandssemester

Inhalt

Allgemeine Regelungen 7
Ausbildungsziele 7
Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz 8
Ausbildungsstätte 8
Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Praxis-/Auslandssemesters 9
Ausbildungsablauf im Praktikum 9
Nachweis erfolgreicher Teilnahme 9
Nichterreichen der erforderlichen Credits 10
Erbringung von Prüfungen während des Praxis-/Auslandssemesters 10
Anerkennung 11

Allgemeine Regelungen

a) Im Masterstudiengang Human Resource Management & Personalpsychologie ist nach § 4 (5) SPO i.d.R. im 3. Fachsemester ein verpflichtendes Praxis-/Auslandssemester zu absolvieren. Sowohl das Praxissemester als auch das Auslandssemester setzen den erfolgreichen Abschluss von mindesten 30 ECTS aus dem 1. Studienjahr voraus und stellen eine Studienleistung dar, die insgesamt mit 30 ECTS bewertet wird. Das Praxis-/Auslandssemester kann entweder als Auslandsstudiensemester oder als Praktikum im In- oder Ausland absolviert werden.

b) Die Studierenden bleiben während des Praxis-/Auslandssemesters als ordentliche Studierende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.

Ausbildungsziele

a) Das Auslandsstudiensemester in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Masterstudium Human Resource Management & Personalpsychologie im Inland inhaltlich ergänzen und den Einstieg von Absolvent*innen ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern. Hierzu wird ein Learning Agreement abgeschlossen.

b) Im Praxissemester sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Human Resource Management und Personalpsychologie eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im In- oder Ausland erwerben. Das Ziel ist die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen bezogen auf die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens. Hierzu wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen.

Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz

a) Bei einem Auslandsstudiensemester müssen sich die Studierenden für mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Es gelten hierbei die Immatrikulationsbestimmungen der ausländischen Hochschule.

b) Die Dauer des Praxissemesters erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 20 Wochen in Vollzeit. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung oder Verlängerung nach Genehmigung durch die Studiengangleitung möglich. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren. Im Übrigen finden die Regelungen des Arbeitszeit- und des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z. B. aufgrund von Tarifverträgen oder Auslandseinsätzen) sind zulässig.

c) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung zu sorgen.

   Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen - auch während des Praxis-/Auslandssemesters - Versicherungsschutz gegen Krankheit haben und diesen gegenüber der HWG nachweisen.

   Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach dem derzeitigen Stand des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht arbeitslosen- und rentenversicherungspflichtig.

   Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters über die Berufsgenossenschaft in den Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes einbezogen, sofern die Praxisstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem Praxissemester im Ausland oder einem Auslandsstudiensemester sollten sich die Studierenden erkundigen und ggf. Versicherungsschutz, z. B. Haftpflicht und Unfallversicherung, veranlassen.

Ausbildungsstätte

a) Auslandsstudiensemester: Das International Office der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer Hochschulen für ein Auslandsstudiensemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann aber auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Genehmigung und Anerkennung erfolgen dann durch das International Office und die Studiengangleitung.

b) Praxissemester: Das Praxissemester muss in einem geeigneten Unternehmen im Bereich Personal, Organisation oder angrenzenden Tätigkeitsfeldern im In- oder Ausland abgeleistet werden. Als Praktikumsunternehmen kommen alle Arten von Unternehmen ab einer mittleren Größe, insbesondere mit Personalabteilung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und Dienstleistungssektor in Betracht, sowie alle Einrichtungen einer vielschichtigen Gesellschaft mit ihren öffentlichen oder privaten Institutionen bzw. Organisationen. Die Praxisstelle ist von der Studiengangleitung vorab zu genehmigen.

   In Absprache mit der Studiengangleitung kann auch ein kombiniertes Praxissemester im In- und/oder Ausland erfolgen, sofern es z. B. für die Studierenden keine Möglichkeit gibt, das Praxissemester zusammenhängend über 20 Wochen in einer Praxisstelle zu erbringen.

Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Praxis-/Auslandssemesters

a) Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut.

b) Die Studierenden stellen selbst sicher, dass sie eine ausländische Hochschule oder ein genehmigungsfähiges Praktikum finden und schlagen dies der Studiengangleitung zur Genehmigung vor. Die Genehmigung ist in der Regel im laufenden 2. Fachsemester, spätestens 4 Wochen vor Antritt des Praxis-/Auslandssemesters, mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Ausgefülltes Formular „Antrag auf Genehmigung des Praxis-/Auslandssemesters“
2. Aktueller Notenausdruck als Nachweis über den erforderlichen Erwerb von 30 ECTS aus dem ersten Studienjahr nach § 4 Absatz 5 der SPO
3. <u>Auslandsstudiensemester</u>:
   - Einreichung des Antrags bzgl. Modulwahl an der ausländischen Hochschule im Wert von mindestens 30 ECTS für das Learning Agreement. Ergeben sich bei Veranstaltungsbeginn an der ausländischen Hochschule Änderungen bei den geplanten zu absolvierenden Modulen, kann das Learning Agreement schriftlich, in Form eines Antrags auf Modulwechsel an die Studiengangleitung und an das International Office, geändert werden.
   - Modulwahl: Die Modulwahl soll etwa zur Hälfte aus wirtschaftswissenschaftlichen Kursen auf Masterniveau bestehen, zur anderen Hälfte aus nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Kursen, z. B. Sprachkurse, Interkulturelles, Landeskunde oder Kurse aus anderen nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen.
   - Im Fall einer Nicht-Partnerhochschule der HWG Lu: Abgabe einer Aufnahmebescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule

   <u>Praxissemester</u>:
   - Praktikantenvertrag zwischen den Studierenden und der Organisation im In- oder Ausland.

Ausbildungsablauf im Praktikum

a) Das Unternehmen und der*die Praktikant*in schließen einen Vertrag. Dieser soll den zeitlichen Umfang festlegen sowie die Inhalte und Ziele des Praktikums umreißen und eine betriebliche Betreuungsperson benennen.

b) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und begleitendes Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum personalwirtschaftlichen oder personalpsychologischen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium mastergerecht unterstützen und auf die spätere Praxis vorbereiten.

Nachweis erfolgreicher Teilnahme

a) Das Praxis-/Auslandssemester wird spätestens zum Ende der 2. Vorlesungswoche im auf das Praxis-/Auslandssemester folgenden Semester gegenüber der Studiengangleitung nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt durch:

<u>Auslandsstudiensemester</u>

- Die Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule für die Zeit des Auslandssemesters (nur bei Nicht-Partnerhochschulen)
- Den Nachweis der Belegung von den in Abstimmung mit der Studiengangleitung gewählten Modulen im Umfang von i.d.R. 30 ECTS und den dazugehörigen Prüfungen in

Form einer Bescheinigung, eines Notenauszugs oder Zeugnisses der ausländischen Hochschule.

- Die Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts von max. 10 DIN A4 Seiten, der so detailliert und umfangreich ist, dass dieser die Erfahrungen aus dem Auslandsaufenthalt angemessen dokumentiert.

Praxissemester

- Die Abgabe eines Tätigkeitsnachweises (= Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit) oder eines Praktikumszeugnisses sowie eine Bescheinigung über Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung
- Die Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts von max. 10 DIN A4 Seiten, der so detailliert und umfangreich ist, dass dieser die Erfahrungen aus dem Praxissemester angemessen dokumentiert.

b) Über die Anerkennung des Praxis-/Auslandssemesters entscheidet die Studiengangleitung.

Nichterreichen der erforderlichen Credits

a) Umfassen die im Auslandsstudiensemester erbrachten Leistungen weniger als 30 ECTS können auf Antrag der Studierenden in begründeten Fällen (z. B. Nichtbestehen von Prüfungen, Ausfall genehmigter Veranstaltungen, Erkrankung) maximal zehn fehlende ECTS erworben werden durch

- Wiederholung von im Ausland nicht bestandenen Prüfungen an der HWG und/oder
- gleichwertige Hausarbeiten im Umfang von maximal 10 ECTS, verfasst in einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch) und/oder
- in einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch) abgelegte Prüfungen in Modulen des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement, die einen inhaltlichen Bezug zum Studiengang Human Resource Management & Personalpsychologie aufweisen.

Über den Antrag entscheidet die Studiengangleitung. In unbegründeten Fällen gilt das Auslandsstudiensemester als nicht erfolgreich absolviert und das Modul HR300 muss wiederholt werden.

Umfassen die erbrachten Leistungen weniger als 20 ECTS gilt das Auslandsstudiensemester als nicht erfolgreich absolviert und das Modul HR300 muss wiederholt werden.

b) Wird das Praxissemester vor Ablauf der 20 Wochen beendet, sind die Studierenden verpflichtet, die Studiengangleitung unverzüglich darüber zu informieren und die Gründe darzulegen. Im begründeten Fall (z. B. Krankheit, Streik, Werkschließung) können die fehlenden Praxissemesterzeiten durch weitere Praxiszeiten ergänzt werden. Über Einzelfälle entscheidet die Studiengangleitung. In unbegründeten Fällen gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich absolviert und das Modul HR300 muss wiederholt werden.

Erbringung von Prüfungen während des Praxis-/Auslandssemesters

a) Während des Praxis-/Auslandssemesters sind die Studierenden von anfallenden Wiederholungsprüfungen befreit.

b) Prüfungen, die im Sinne des § 14 Absatz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO) von einer Fristüberschreitung betroffen sind, müssen angemeldet werden. Die Befreiung erfolgt im Nachgang.

Anerkennung

a) In einem anderen Masterstudiengang erbrachte Praxis-/Auslandsemester sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene mehrjährige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen nach einer beruflichen Ausbildung oder nach einem abgeschlossenen Bachelorstudium können grundsätzlich anerkannt bzw. angerechnet werden. Eine Anerkennung bzw. Anrechnung findet nicht statt, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen bzw. eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann.

b) Von den Studierenden bereits absolvierte Praktika im Rahmen eines Bachelorstudiengangs oder in den Semesterferien, Werkstudierendentätigkeiten während des Studiums sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

c) Über Anerkennungen und Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Impressum:
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller